

**Antrag**

Hannover, den 19.02.2019

Fraktion der FDP

**Wolfsverordnung**

Der Landtag wolle beschließen:

## EntschlieÙung

Die Landesregierung wird aufgefordert, die nachfolgende Niedersächsische Wolfsverordnung (NWolfVO) zu beschließen:

## § 1

## Allgemeine Zulassung des Tötens und Vergrämens von Wölfen

(1) Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden von Weidetierhaltern und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt wird nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 2 und 3 allgemein zugelassen, Wölfe (*Canis Lupus*) abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch Abschuss zu töten. Die in § 3 genannten Personen sind verpflichtet, die getöteten Tiere in Besitz zu nehmen, um sie ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Satz 1 getötete Wölfe sind von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

(2) Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden von Weidetierhaltern und zum Schutz der vorkommenden Tierwelt wird abweichend von §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 2 allgemein zugelassen, dass Jagd ausübungs berechtigte und zur Jagd befugte nach § 1 Abs. 1 ff. des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) Wölfe vergrämen.

(3) Bei der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist die erhebliche Störung von Tieren anderer besonders geschützter Arten zu vermeiden. Das Jagdrecht, das Tierschutzrecht, das Waffenrecht sowie § 4 der Bundesartenschutzverordnung bleiben unberührt.

## § 2

## Örtliche Beschränkungen

(1) Die Zulassungen nach § 1 Abs.1 sind beschränkt auf Wölfe, die in eine umzäunte Weide eindringen oder eine unmittelbare Gefahr für nicht umzäunte Nutztierherden, besiedelte Gebiete bzw. bewohnte Hofstellen darstellen. Die Zulassungen nach § 1 Abs. 2 sind beschränkt auf Wölfe, die sich auf Sichtweite an eine umzäunte Weide, nicht umzäunte Nutztierherden oder besiedelte Gebiete bzw. bewohnte Hofstellen annähern.

(2) Von der Zulassung nach § 1 ausgenommen sind Wölfe

1. in einem befriedeten Bezirk im Sinne des § 9 des NJagdG,
2. in einem Nationalpark oder einem Naturschutzgebiet,
3. in einem nach § 25 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bekannt gemachten Gebiet.

(3) Verbote in Rechtsvorschriften zur Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft bleiben unberührt.

## § 3

## Abschussberechtigte Personen

Zum Töten von Wölfen nach § 1 Abs. 1 sind berechtigt

1. jagdausübungsberechtigte Personen in ihrem Jagdbezirk und
2. Personen, die von der jagdausübungsberechtigten Person zum Töten von Wölfen ermächtigt sind,

wenn sie einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzen.

## § 4

## Beschränkungen durch die Naturschutzbehörde

Die Naturschutzbehörde kann die Zulassung nach § 1 Abs. 1 beschränken, wenn

1. das Töten von Wölfen weder zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden von Weidetierhaltern noch zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt erforderlich ist,
2. das Töten von Wölfen zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ausgewählten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, oder
3. die Beschränkung
  - a) zum Schutz von Tieren in der Setz- und Aufzuchtzeit oder
  - b) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Satz 1 gilt für die Zulassung nach § 1 Abs. 2 entsprechend.

## § 5

## Weitere Ausnahmen und Befreiungen

Die Befugnis der Naturschutzbehörde, im Einzelfall weitere Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zuzulassen und Befreiungen nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen, bleibt unberührt.

## § 6

## Berichtspflichten

Wer von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, hat der Jagdbehörde darüber unverzüglich schriftlich zu berichten und dabei den Tag und die Uhrzeit, die Gemeinde und den Jagdbezirk anzugeben.

## § 7

## Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## Begründung

Mit der Wolfsverordnung soll Jagdausübungsberechtigten und Weidetierhaltern die Möglichkeit gegeben werden, in den Grenzen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegen existenzbedrohende Wolfsangriffe vorgehen zu können und abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Wölfe zu vergrämen oder zu töten. Die Verordnung ist hinsichtlich ihres Regelungsgehalts an die derzeit in Niedersachsen seit dem Jahr 2010 in Kraft befindliche Kormoranverordnung angelehnt. Die „umzäunte Nutztierherden“ in § 2 müssen mit einer der Haltung der Tiere üblichen Einfriedung umzäunt sein. Besondere wolfsabweisende Zäune sind für die örtliche Zulässigkeit nicht erforderlich. Ihr Erlass ist

notwendig zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt. Sie ist aber ebenso im Interesse der öffentlichen Sicherheit und stellt die positiven Auswirkungen der Weidetierhaltung auf die Umwelt sicher (insbesondere Offenhaltung der Kulturlandschaft für Bodenbrüter etc.).

Die Wolfspopulation in Niedersachsen ist nicht mehr gefährdet. Stattdessen ist durch die vielen Wolfsangriffe und unzureichende finanzielle Ausgleichsmaßnahmen die Weidetierhaltung Niedersachsens bedroht. Diese ist es jedoch, die einen großen Beitrag zur Offenhaltung der Kulturlandschaft und damit zur Bereitstellung des Lebens- und Brutraums für verschiedene Tier- und Pflanzenarten leistet. Wie der Kormoran seinerzeit als erhebliche Gefahr für die Fischereiwirtschaft in Niedersachsen beurteilt worden war, ist es nun der Wolf, der die Weidetierhaltung als solche in Gefahr bringt. Darüber hinaus sind immer mehr Wolfssichtungen auch ohne Menschenscheu festzustellen. Hier kann nicht erst abgewartet werden, bis es zu Übergriffen auf Menschen kommt, nachdem es bereits zu unzähligen Übergriffen auf Haustiere gekommen ist.

Auffällige „Problemwölfe“ müssen der Natur letal entnommen werden können. Es besteht kein Grund, die Ausbreitung des Wolfes anders zu beurteilen als von anderen rechtlich gleichsam geschützten Tierarten. Die Interessen des Naturschutzes, aber auch die berechtigten Interessen der traditionellen Landnutzung müssen in Einklang gebracht werden. Hier darf nicht der Naturschutz als Instrument dienen, die bisherige Nutzung faktisch unmöglich zu machen oder die Landbevölkerung in Schrecken zu versetzen. Landnutzung und Naturschutz müssen wieder in Einklang gebracht werden. Eine entsprechende „Wolfsverordnung“ ist dazu im Hinblick auf die Neu- bzw. Wiederansiedlung des Wolfes das gebotene und ausgewogene Mittel.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer